

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

- betreffend das Umsatzsteuergesetz 1994:

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. Nr. L 347 vom 11.12.2006 S. 1, in der Fassung des Art. 5 der Richtlinie 2008/8/EG zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung, ABl. Nr. L 44 vom 20.02.2008, ändert sich ab 1. Jänner 2015 der Leistungsort für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, die von in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmern an Nichtsteuerpflichtige im Gemeinschaftsgebiet erbracht werden. Zusätzlich ändert sich der Leistungsort für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, die von nicht in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmern an Nichtsteuerpflichtige im Gemeinschaftsgebiet erbracht werden. Alle diese Leistungen werden ab dem 1. Jänner 2015 an dem Ort erbracht, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zur Erleichterung für Unternehmer, die diese Leistungen in Mitgliedstaaten erbringen, in denen sie nicht ansässig sind, wird eine zentrale Anlaufstelle für die Steuererklärungen und -zahlungen geschaffen (EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop), damit sie sich nicht für umsatzsteuerliche Zwecke in jedem Mitgliedstaat, in dem sie Leistungen ausführen, erfassen lassen, Erklärungen und Zahlungen abgeben müssen.

- betreffend das Grunderwerbsteuergesetz 1987:

I. Derzeit ist der (einfache oder dreifache) Einheitswert eines Grundstückes in folgenden Fällen die Basis der Steuerberechnung:

- wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden (zB Schenkungen, Ersitzungen, Heimfall) oder nicht zu ermitteln (komplexe Scheidungsvereinbarungen) ist,
- bei Übergaben land- und forstwirtschaftlichen Vermögens an nahe Angehörige gegen Sicherung des Lebensunterhaltes des Übergebers,
- bei Vereinigung aller Anteile einer Gesellschaft in einer Hand bzw. beim Übergang aller Anteile an einer Gesellschaft und
- bei Erwerben von Todes wegen.

II. Mit Erkenntnis vom 27. 11. 2012, G 77/12 hat der Verfassungsgerichtshof § 6 GrEStG 1987, BGBl. Nr. 309/1987, in der Fassung BGBl. I Nr. 142/2000, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2014 in Kraft (Kundmachung mit BGBl. I Nr. 116/2012).

In diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof zusammengefasst folgende Aussagen gemacht:

1. Seine Bedenken richteten sich nicht gegen das System der Einheitsbewertung von Liegenschaften, sondern gegen den Umstand, dass die einem solchen System inhärente periodische Aktualisierung dieser Werte so lange unterblieben sei, dass die historischen Einheitswerte mit den aktuellen Verkehrswerten in keinem vorhersehbaren Verhältnis mehr stünden. Er habe vielmehr wiederholt festgehalten (vgl. zB VfSlg. 18.093/2007, S 316; 19.487/2011, S 171), dass sich verfassungsrechtliche Bedenken in einem solchen Fall jedenfalls bei einer Steuer ergäben, die für bestimmte Tatbestände der Steuerbemessung derartige Einheitswerte zugrunde legt, bei anderen Tatbeständen hingegen letztlich auf die aktuellen Verkehrswerte abstelle. Nach den Vorstellungen des historischen Gesetzgebers sei der Einheitswert des Grundstückes als eine adäquate (und daher auch verfassungsrechtlich unbedenkliche) Ersatzbemessungsgrundlage gedacht gewesen. Die verfassungsrechtlichen Bedenken hätten sich (nur) deswegen ergeben, weil diese annähernde Äquivalenz der Bemessungsgrundlagen wegen des Verzichtes auf die Aktualisierung der Einheitswerte nicht mehr gegeben ist und auch durch pauschale Zuschläge oder Vervielfacher nicht mehr hergestellt werden könne.
2. Dem Gesetzgeber sei es nach der hg. Judikatur erlaubt, einfache und leicht handhabbare Regelungen zu treffen und einen unwirtschaftlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden (zB VfSlg. 18.093/2007, S 303 mwN). Es sei dem Gesetzgeber nicht verwehrt, ein Bewertungsverfahren zu wählen, das verwaltungsoökonomischen Anforderungen gerecht werde und mit Typisierungen und Schätzungen arbeite.
3. Eine Neuordnung der Grundstücksbewertung sei mit sachlich begründbaren Befreiungen und Ausnahmen nicht unvereinbar, müsse somit nicht notwendigerweise zu einer generellen Steuererhöhung

führen. Der Gesetzgeber sei nicht gehindert, grunderwerbsteuerlich aus sachlichen Gründen zwischen verschiedenen Erwerbsvorgängen zu differenzieren und insbesondere unentgeltliche Übergänge von Grundstücken (einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Betriebe) im Familienverband anders zu behandeln als Kaufverträge über Grundstücke. Eine solche Differenzierung sei aber nur auf der Basis verfassungsrechtlich unbedenklicher Bemessungsgrundlagen möglich.

4. Es bestünden keine prinzipiellen Bedenken dagegen, die Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Ertragswert vorzusehen, wenn das Verfahren zu seiner Ermittlung sachgerecht sei und es sich in der Tat um die Übertragung bzw. den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben handle.

III. Ohne gesetzliche Neuregelung wäre bei nach dem 31. 5. 2014 verwirklichten Erwerbsvorgängen – weil „nähere Regelungen“ im Sinn des § 1 Abs. 2 BewG. 1955 im GrEStG 1987 fehlten – als Wert des Grundstückes im Sinn des § 4 Abs. 2 GrEStG 1987 der gemeine Wert (§ 10 BewG. 1955) anzusetzen.

Dies würde bedeuten, dass bei jeder einzelnen Grundstücksübertragung, bei der nicht die Gegenleistung die Bemessungsgrundlage bildet (also zB bei Erwerben von Todes wegen und Schenkungen) eine Ermittlung des gemeinen Wertes erfolgen müsste. Dieser könnte in den meisten Fällen wohl nur unter Zuhilfenahme von Sachverständigen erfolgen. Das wäre einerseits mit Kostenaufwand und andererseits auch mit Zeitaufwand verbunden. Außerdem würde durch eine Einzelfallbewertung die Übergabe von Grundstücken mangels Vorhersehbarkeit der mit der Übergabe verbundenen Kosten erschwert. Zudem besteht bei der Grunderwerbsteuer die Möglichkeit der Selbstberechnung durch Notare und Rechtsanwälte, von der derzeit in mehr als 80% aller Grunderwerbsteuerfälle Gebrauch gemacht wird.

IV. Auch wenn der VfGH Kritik an einem Bewertungsverfahren geübt hat, das „zu vollkommen realitätsfernen und daher willkürlichen Bemessungsgrundlagen“ führt, ergibt sich die Gleichheitswidrigkeit offensichtlich aus der unterschiedlichen Behandlung von Erwerbsvorgängen, für die unter bestimmten Voraussetzungen die Gegenleistung und unter anderen Voraussetzungen der dreifache Einheitswert vorgesehen war.

Der vorliegende Gesetzesvorschlag differenziert daher nicht mehr danach, ob der Erwerb eines Grundstücks entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, und trägt damit dem entscheidenden Einwand des VfGH gegen die bisher geltende Regelung Rechnung. Künftig soll nach Erwerben im Familienverband und außerhalb desselben unterschieden werden. Diese Unterscheidung auf Ebene der Bemessungsgrundlage soll mit jener auf Ebene des Tarifs abgestimmt werden; wobei die Kriterien für die Begünstigung dieselben sein sollen. Die Tarifbegünstigung hat sich schon bisher als unbedenklich erwiesen. Ob der Gesetzgeber nur auf Ebene des Tarifs oder zusätzlich auch auf Ebene der Bemessungsgrundlage Erwerbe im Familienverband begünstigt, kann für die verfassungsrechtliche Beurteilung keinen Unterschied machen.

Die Zulässigkeit der Differenzierung nach dem Familienverband ist bereits im aufhebenden VfGH-Erkenntnis (siehe oben Punkt II Ziffer 3) zum Ausdruck gekommen. Sie erweist sich auch deshalb als sachlich, weil die Festlegung der Gegenleistung bei entgeltlichen Erwerben im Familienverband innerhalb eines wesentlich breiteren Gestaltungsspielraums getroffen werden kann als zwischen fremden Personen. Letztlich handelt es sich bei der im Familienverband anfallenden Grunderwerbsteuer um ein „Phänomen des Massensteuerrechts“, bei dem der VfGH regelmäßig einen weniger strengen Maßstab anlegt als bei Steuertatbeständen, die nur in einer geringen Anzahl von Fällen verwirklicht werden.

V. Aus diesem Grund soll die Bemessungsgrundlage insoweit neu geregelt werden, als eine weitgehende Anpassung an die bereits in Geltung stehenden Regelungen betreffend die Eintragungsgebühren im Gerichtsgebührengesetz (GGG) erfolgen soll.

Mit dieser Anknüpfung wird einerseits auf ein seit mehr als einem Jahr im Rechtsbestand befindliches Regelwerk zurückgegriffen und andererseits erreicht, dass sowohl für die Grunderwerbsteuer als auch für die Eintragungsgebühr im Regelfall dieselbe Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist, was vor allem zu einer administrativen Entlastung der Steuerpflichtigen und der Parteienvertreter führen soll.

- betreffend die Bundesabgabenordnung:

Die Umsatzgrenze für den Eintritt und Bestand der Rechnungslegungspflicht von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben wird von 400 000 Euro auf 550 000 Euro angehoben.

- betreffend das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz:

Um eine doppelte Abgeltung geleisteter Vorsteuerbeträge zu verhindern, werden die schon bisher vorgesehenen nachträglichen Korrekturen bezogener Beihilfen bei Vorsteuerberichtigungen systematisiert und Regelungslücken geschlossen. Zu den monatlichen Erklärungen tritt ergänzend eine Jahreserklärung, so

dass spätere Berichtigungen auf das Jahr bezogen werden können. Dadurch sollen sich der Korrekturaufwand für die Beihilfenbezieher und der Kontrollaufwand für die Betriebsprüfer verringern.

- betreffend das Amtshilfe-Durchführungsgesetz:

Mit der Revision des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes sollen die Voraussetzungen für eine dem OECD – Standard entsprechende Rechtsgrundlage der Amtshilfeleistung geschaffen und damit auch die vom Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes eingemahnten Änderungen in der österreichischen Rechtslage, die für ein positives Rating Österreichs unerlässlich sind, umgesetzt werden. Durch die Neufassung des ADG wird die Zulässigkeit der ab Juli 2012 zum OECD-Standard zählenden „Gruppenanfragen“ geregelt. Gleichzeitig wird das derzeit nur im Bereich von Bankauskünften vorgesehene Notifikationsverfahren, welches Anlass für Kritik des Global Forum gegeben hat, beseitigt.

Kompetenz:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen) sowie aus § 7 Abs. 1 und 2 F-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel X1 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994)

Zu Z 1 (§ 3a Abs. 13, Abs. 14, Abs. 15 und Abs. 16 UStG 1994):

Ist der Leistungsempfänger Nichtunternehmer im Sinne des § 3a Abs. 5 Z 3, der im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist, sind elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Fernseh- und Rundfunkdienstleistungen nach der Neuregelung des § 3a Abs. 13 am Empfängerort steuerbar. Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 58 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung des Art. 5 der Richtlinie 2008/8/EG. Bedingt durch diese Änderung sind die Abs. 13 bis 16 entsprechend anzupassen.

Durch diese Änderung werden Wettbewerbsverzerrungen insofern beseitigt, als zukünftig die Steuerbelastung dieser Leistungen unabhängig von dem Ort ist, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt bzw. dem Ort der Betriebsstätte, von der die Leistung ausgeführt wird.

Zu Z 2 (§ 22 Abs. 1 und 1a und § 28 Abs. 1 Z 2 UStG 1994):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die in § 125 Abs. 1 lit. a BAO normierte Umsatzgrenze für den Eintritt der Buchführungspflicht land- und forstwirtschaftlicher Betriebe von 400 000 Euro auf 550 000 Euro angehoben werden. Allerdings soll durch diese Anhebung der Grenze für die Buchführungspflicht keine Ausweitung des Anwendungsbereiches der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung eintreten. Aus diesem Grunde soll die Möglichkeit zur Pauschalierung teilweise von der Buchführungspflicht nach § 125 BAO abgekoppelt werden. Da für den Anwendungsbereich der Pauschalierungsmöglichkeit keine Änderung eintreten soll, sollen die bisherigen Regelungen zur Umsatzgrenze in der BAO im UStG 1994 nachgebildet werden und somit zum selben rechtlichen Ergebnis führen, wie das derzeitige Zusammenspiel von § 22 UStG 1994 und § 125 BAO. Es wird daher eine zusätzliche Umsatzgrenze von 400 000 Euro in § 22 UStG 1994 eingefügt. Die Ermittlung der Umsatzgrenze von 400 000 Euro richtet sich nach § 125 BAO. Ebenso nach § 125 BAO richten sich die Rechtsfolgen des Über- oder Unterschreitens der Umsatzgrenze (dh. ab welchem Zeitpunkt die Pauschalierung nicht mehr bzw. wieder angewandt werden kann). Die Anhebung der Buchführungsgrenze soll ab dem Kalenderjahr 2014 wirksam werden.

Zu Z 3 (§ 25a UStG 1994):

Der durch das Budgetbegleitgesetz, BGBl. I Nr. 2003/71, eingeführte und zuletzt durch das BGBl. I Nr. 2009/52 geänderte § 25a wird in Umsetzung der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung des Art. 5 der Richtlinie 2008/8/EG auf Telekommunikations-, Fernseh- und Rundfunkdienstleistungen erweitert und aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gegliedert und angepasst.

Zu § 25a Abs. 1 (Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderregelung):

Die Sonderregelung steht Unternehmern zur Verfügung, die weder ihren Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine Betriebsstätte im Gemeinschaftsgebiet haben, noch für umsatzsteuerliche Zwecke im Gemeinschaftsgebiet registriert sind oder dazu verpflichtet sind, und diese Sonderregelung nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen. Das bedeutet, dass ein Unternehmer, der weder seinen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine Betriebsstätte im Gemeinschaftsgebiet hat, aber verpflichtet ist, sich aus umsatzsteuerlichen Gründen in einem Mitgliedstaat registrieren zu lassen, weder die Sonderregelung gemäß § 25a noch jene nach Art. 25a in Anspruch nehmen kann. Darüber hinaus setzt die Inan-

spruchnahme der Sonderregelung voraus, dass keine Sperrfrist gemäß Abs. 10, Art. 25a Abs. 8 oder eine vergleichbare Sperrfrist in einem anderen Mitgliedstaat aufrecht ist und der Unternehmer in keinem anderen Mitgliedstaat bereits für die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung registriert ist.

§ 25a umfasst Fälle, in denen Österreich Mitgliedstaat der Identifizierung ist, und sinngemäß auch Fälle, in denen Österreich Mitgliedstaat des Verbrauchs ist.

Die Inanspruchnahme der Sonderregelung selbst ist optional und ist über das beim Bundesministerium für Finanzen dafür eingerichtete Portal zu beantragen.

Zu § 25a Abs. 2 (Beginn der Inanspruchnahme):

Die Sonderregelung ist bei rechtzeitiger Meldung ab der ersten Leistungserbringung oder ab dem ersten Tag des dem Antrag folgenden Kalendervierteljahres anzuwenden. Dies gilt sinngemäß auch bei einem Wechsel von der Sonderregelung gemäß § 25a zur Sonderregelung gemäß Art. 25a.

Zu § 25a Abs. 3 und 4 (Steuererklärung, Erklärungszeitraum):

In den Abs. 3 und 4 werden die inhaltlichen Anforderungen an die Steuererklärung gemäß Art. 365 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung des Art. 5 der Richtlinie 2008/8/EG und Art. 59 ff der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. Nr. L 77 vom 23.03.2011 S. 1 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 967/2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Sonderregelungen für nicht ansässige Steuerpflichtige, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen, ABl. Nr. L 290 vom 20.10.2012 S. 1 sowie der Zeitpunkt, wann diese abzugeben ist, festgelegt. Die Steuererklärung hat alle in dem Erklärungszeitraum (Kalendervierteljahr) ausgeführten, unter die Sonderregelung fallenden sonstigen Leistungen zu erfassen und ist spätestens am zwanzigsten Tag des auf den Erklärungszeitraum folgenden Monats über das beim Bundesministerium für Finanzen dafür eingerichtete Portal abzugeben. Die Steuer ist selbst zu berechnen und eine Steuererklärung auch dann abzugeben, wenn in einem Kalendervierteljahr keine Umsätze in irgendeinem Mitgliedstaat des Verbrauchs ausgeführt worden sind. Die Steuererklärung hat unter anderem die vom Finanzamt für diese Sonderregelung zu erteilende Identifikationsnummer zu enthalten (EUxxxxxyyyyyy). § 21 Abs. 1 bis 6 ist auf im Inland ausgeführte, unter die Sonderregelung fallende Umsätze nicht anzuwenden.

Zu § 25a Abs. 5 (Werte in fremder Währung):

Die Beträge in der Steuererklärung sind grundsätzlich in Euro anzugeben. Da Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, gemäß Art. 366 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung des Art. 5 der Richtlinie 2008/8/EG vorschreiben können, dass die Beträge in der Steuererklärung in ihrer Landeswährung anzugeben sind, ist eine Regelung darüber erforderlich, welcher Umrechnungskurs herangezogen wird. In letzterem Fall ist es nicht schädlich, wenn die Beträge in der Steuererklärung ursprünglich in der Fremdwährung angegeben werden, weil in diesem Fall bei der Weiterleitung der Informationen vom Mitgliedstaat der Identifizierung an die österreichische Steuerverwaltung eine automatische Umrechnung zu dem angegebenen Umrechnungskurs erfolgt.

Zu § 25a Abs. 6 (Änderung der Bemessungsgrundlage):

Umsätze, die in Österreich als Mitgliedstaat der Identifizierung, erklärt werden, hat der Unternehmer innerhalb von drei Jahren, ab dem Tag, an dem die ursprüngliche Erklärung abzugeben war, durch Berichtigung der ursprünglichen Erklärung über das beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Portal vorzunehmen. Danach richtet sich die Möglichkeit der Berichtigung nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats des Verbrauchs.

Berichtigungen im Sinne des § 16 UStG 1994 hinsichtlich im Inland ausgeführter, unter die Sonderregelung fallender Umsätze hat der Unternehmer abweichend von § 16 UStG 1994 rückwirkend innerhalb von drei Jahren, ab dem Tag, an dem die ursprüngliche Erklärung abzugeben war, durch Berichtigung der ursprünglichen Erklärung beim Mitgliedstaat der Identifizierung elektronisch vorzunehmen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist keine Berichtigung mehr möglich.

Zu § 25a Abs. 7 (Entrichtung der Steuer):

Abs. 7 sieht vor, dass die Steuer für unter die Sonderregelung fallende Umsätze spätestens am zwanzigsten Tag des auf einen Erklärungszeitraum, in dem die Umsätze ausgeführt wurden, folgenden Monats an den Mitgliedstaat der Identifizierung zu entrichten ist. Unabhängig vom Zeitpunkt der Erklärung, ist die Steuer für in Österreich ausgeführte, unter diese Sonderregelung fallende Umsätze mit diesem Tag fällig. Bei der Zahlung der Steuer ist ein Hinweis auf die zugrundeliegende Steuererklärung abzugeben.

Mahnt der Mitgliedstaat des Verbrauchs den Unternehmer gemäß Art. 63a der Durchführungsverordnung (EU) 282/2011 in der Fassung der Verordnung 967/2012 erfolgt die entsprechende Zahlung gemäß dieser Bestimmung direkt an den Mitgliedstaat des Verbrauchs.

Zu § 25a Abs. 8, 9 und 10 (Beendigung oder Ausschluss, Sperrfristen):

Da die Inanspruchnahme der Sonderregelung optional ist, besteht die Möglichkeit, die Inanspruchnahme der Sonderregelung jederzeit zu beenden, unabhängig davon, ob elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Fernseh-, oder Rundfunkdienstleistungen weiterhin erbracht werden oder nicht. Wenn die Meldung der Beendigung beim Mitgliedstaat der Identifizierung mindestens fünfzehn Tage vor dem Ende eines Kalendervierteljahres erfolgt, wirkt die Beendigung mit dem ersten Tag des nächsten Kalendervierteljahres. Das bedeutet, dass für die Wirksamkeit der Beendigung mit 1.1., 1.4., 1.7. bzw. 1.10. die Meldung jeweils bis 16.12., 16.3., 15.6. bzw. 15.9. zu erfolgen hat. Meldet der Unternehmer die Beendigung beispielsweise am 17.3., so ist sie mit 1.7. wirksam.

Bei Wegfall einer Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderregelung wird der Unternehmer vom Mitgliedstaat der Identifizierung von der Sonderregelung ausgeschlossen (z. B. wenn der Unternehmer seine unter die Sonderregelung fallende Tätigkeit beendet hat). Dasselbe gilt auch, wenn der Unternehmer wiederholt gegen die Vorschriften dieser Sonderregelung verstößt.

Als wiederholter Verstoß gelten gemäß Art. 58b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 967/2012 jedenfalls folgende Fälle:

- dem Unternehmer wurden vom Mitgliedstaat der Identifizierung für drei unmittelbar vorhergehende Kalendervierteljahre Steuererklärungserinnerungen erteilt und die Erklärung wurde für jedes dieser Kalendervierteljahre nicht binnen zehn Tagen, nachdem die Erinnerung erteilt wurde, abgegeben;
- dem Unternehmer wurden von dem Mitgliedstaat der Identifizierung für drei unmittelbar vorhergehende Kalendervierteljahre Zahlungserinnerungen erteilt und der Gesamtbetrag der erklärten Umsatzsteuer wurde nicht binnen zehn Tagen, nachdem die Erinnerung erteilt wurde, für jedes dieser Kalendervierteljahre gezahlt, außer der ausstehende Betrag war jeweils geringer als Euro 100;
- der Unternehmer hat nach Aufforderung des Mitgliedstaats der Identifizierung oder des Mitgliedstaats des Verbrauchs und einen Monat nach einer nachfolgenden Erinnerung des Mitgliedstaats der Identifizierung die Aufzeichnungen gemäß Abs. 11 nicht elektronisch zur Verfügung gestellt.

Bei anderen wiederholten Verstößen steht es dem Mitgliedstaat der Identifizierung frei, den Unternehmer von der Sonderregelung auszuschließen.

Abs. 9 stellt klar, dass die Ausschlussentscheidung elektronisch ergeht und ab dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, das auf die Übermittlung der Ausschlussentscheidung folgt, wirksam ist. Ist der Ausschluss jedoch auf eine Verlegung des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Betriebsstätte ins Gemeinschaftsgebiet zurückzuführen, gilt der Ausschluss mit dem Tag der Änderung.

Um die Sonderregelung nicht beliebig verlassen und wieder in Anspruch nehmen zu können, gibt es Sperrfristen: Wird die Inanspruchnahme freiwillig beendet oder stellt der Unternehmer seine unter die Sonderregelung fallende Tätigkeit ein, kann er die Sonderregelung gemäß § 25a zwei Kalendervierteljahre lang nicht nutzen. Im Falle eines wiederholten Verstoßes beträgt diese Zeitspanne acht Kalendervierteljahre und gilt für die Sonderregelungen nach § 25a und Art. 25a UStG 1994.

Ein Unternehmer, der von der Inanspruchnahme der Sonderregelung ausgeschlossen worden ist oder diese freiwillig beendet hat, hat allen seinen Umsatzsteuerpflichten im Zusammenhang mit der Erbringung von sonstigen Leistungen gemäß § 3a Abs. 13, die nach dem Zeitpunkt entstehen, zu dem der Ausschluss oder die Beendigung wirksam wurde, direkt bei den Steuerbehörden des betreffenden Mitgliedstaats des Verbrauchs nachzukommen. Dagegen hat der Unternehmer seinen Umsatzsteuerpflichten, die sonstigen Leistungen betreffen, die unter die Sonderregelung fallen und vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses oder der Beendigung ausgeführt wurden grundsätzlich beim Mitgliedstaat der Identifizierung nachzukommen.

Zu § 25a Abs. 11 (Berichtspflichten):

Gemäß Art. 57h Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in der Fassung Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 967/2012, unterrichtet der Unternehmer den Mitgliedstaat der Identifizierung spätestens am zehnten Tag des folgenden Monats auf elektronischem Wege von

- der Beendigung seiner unter die Sonderregelung fallenden Tätigkeiten,
- jeglichen Änderungen seiner unter die Sonderregelung fallenden Tätigkeiten, durch die er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung nicht mehr erfüllt, und
- sämtlichen Änderungen der zuvor dem Mitgliedstaat der Identifikation mitgeteilten Angaben.

Wenn Österreich Mitgliedstaat der Identifizierung ist, hat dies über das für diese Zwecke beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Portal zu erfolgen.

Zu § 25a Abs. 12 (Aufzeichnungspflichten):

Abs. 12 sieht Aufzeichnungspflichten gemäß Art. 369 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG über die unter die Sonderregelung fallenden Umsätze der Unternehmer vor, die getrennt nach Mitgliedstaat, in dem sie ausgeführt wurden, zu erfolgen haben und zehn Jahre lang aufzubewahren sind.

Diese Aufzeichnungen müssen so ausführlich sein, dass die Steuerbehörden des Mitgliedstaats des Verbrauchs feststellen können, ob die Steuererklärung korrekt ist. Für die inhaltlichen Anforderungen der Aufzeichnungen ist Art. 63c der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 967/2012, zu beachten. Demnach müssen die vom Unternehmer aufgezeichneten Informationen jedenfalls umfassen:

- a) Mitgliedstaat des Verbrauchs, in dem die sonstige Leistung erbracht wird;
- b) Art der erbrachten sonstigen Leistung;
- c) Datum der Leistungserbringung;
- d) Bemessungsgrundlage unter Angabe der verwendeten Währung;
- e) jede anschließende Erhöhung oder Senkung der Bemessungsgrundlage;
- f) anzuwendender Steuersatz;
- g) Betrag der zu zahlenden Umsatzsteuer unter Angabe der verwendeten Währung;
- h) Datum und Betrag der erhaltenen Zahlungen;
- i) alle vor Erbringung der sonstigen Leistung erhaltenen Vorauszahlungen;
- j) falls eine Rechnung ausgestellt wurde, die darin enthaltenen Informationen;
- k) Name des Leistungsempfängers, soweit dem Unternehmer bekannt;
- l) Informationen zur Bestimmung des Ortes, an dem der Leistungsempfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der Unternehmer erfasst diese Informationen so, dass sie unverzüglich und für jede einzelne erbrachte sonstige Leistung elektronisch zur Verfügung gestellt werden können.

Zu § 25a Abs. 13, 14 und 15 (Festsetzung und Entrichtung der Steuerschuld inländischer Umsätze):

Für im Inland ausgeführte, unter die Sonderregelung fallende steuerpflichtige Umsätze sieht Abs. 13 vor, dass das Finanzamt die Steuer festsetzt, wenn der Unternehmer pflichtwidriger Weise keine Steuererklärung abgibt, diese unvollständig oder unrichtig ist. Der Fälligkeitstag der festgesetzten Steuer entspricht jenem in Abs. 7.

Die Steuerschuld für im Inland ausgeführte Umsätze nach Abs. 1 entsteht abweichend von § 19 stets in dem Zeitpunkt, in dem die sonstige Leistung ausgeführt wird. § 21 Abs. 1 bis 6 ist auf im Inland ausgeführte, unter eine Sonderregelung gemäß Art. 358 bis 369 der Richtlinie 2006/112/EG fallende Umsätze nicht anzuwenden. Ein Fiskalvertreter im Sinne des § 27 Abs. 7 muss nicht bestellt werden.

Zu Z 4 (§ 28 Abs. 41 UStG 1994):

Es wird ein neuer Abs. 41 eingefügt, um das Inkrafttreten der neu eingeführten bzw. adaptierten Bestimmungen zu regeln. Die Änderungen in § 3a Abs. 13 bis 16, § 25a, Art. 25a und Art. 28 sind erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 ausgeführt werden. Der Antrag auf Inanspruchnahme der Sonderregelung nach Art. 25a Abs. 1 kann allerdings bereits ab dem 1. Oktober 2014 gestellt werden. Wird für einen Umsatz der 2015 ausgeführt wird, eine Anzahlung vor dem 1. Jänner 2015 vereinnahmt, richtet sich die Beurteilung der Anzahlung nach der Rechtslage vor Einführung dieses Bundesgesetzes und die Beurteilung des Restbetrages, nach der neuen Rechtslage. Dies betrifft sowohl den Leistungsort, als auch die Anwendung der Sonderregelung nach Art. 25a.

EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop

Zu Z 5 lit. a (Art. 25a UStG 1994):

In Umsetzung der Artikel 369a bis 369k der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG wird normiert, dass eine Sonderregelung für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer geschaffen wird, die elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Fernseh- oder Rundfunkdienstleistungen an Nichtunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat erbringen. Um Unternehmern den Verwaltungsaufwand zu ersparen, sich in jedem dieser Mitgliedstaaten für umsatzsteuerli-

che Zwecke registrieren zu lassen, wird die Option dieser Sonderregelung (EU-Umsatzsteuer One Stop Shop) geschaffen. Im Gesetz werden zum besseren Verständnis zunächst jene Absätze behandelt, die vorwiegend Österreich als Mitgliedstaat der Identifizierung betreffen (aber sinngemäß auch Anwendung für Österreich als Mitgliedstaat des Verbrauchs finden) und anschließend jene, die auf Österreich als Mitgliedstaat des Verbrauchs abstellen.

Im Inland ansässige Unternehmer

Zu Art. 25a Abs. 1 (Voraussetzungen für die Inanspruchnahme):

Die Sonderregelung steht Unternehmern zur Verfügung, die ihr Unternehmen oder eine Betriebsstätte im Gemeinschaftsgebiet haben, und elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- oder Fernsehdienstleistungen an Nichtunternehmer in der EU ausführen. Grundsätzlich gilt die Regelung für alle derartigen Leistungen, die in der Gemeinschaft an Nichtunternehmer erbracht werden. Nicht anwendbar ist sie jedoch auf Umsätze, die in einem Mitgliedstaat ausgeführt werden, in dem der Unternehmer seinen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat. Derartige Umsätze sind im jeweiligen Mitgliedstaat des Verbrauchs direkt und nicht über den EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop zu erklären.

Mitgliedstaat der Identifizierung ist jener Staat, in dem der Unternehmer seinen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Befindet sich dieser im Drittlandsgebiet, kann der Unternehmer als Mitgliedstaat der Identifizierung einen Staat wählen, in dem er eine Betriebsstätte hat.

Hat ein Unternehmer in diesem Fall in mehr als einem Mitgliedstaat eine Betriebsstätte, so kann er einen dieser Mitgliedstaaten als Mitgliedstaat der Identifizierung wählen. An diese Entscheidung ist er für das laufende und die beiden darauffolgenden Kalenderjahre gebunden, solange er in dem gewählten Mitgliedstaat noch eine Betriebsstätte hat. Diese Bindung hindert den Unternehmer allerdings nicht daran, die Inanspruchnahme der Sonderregelung in diesem Mitgliedstaat während dieses Zeitraums zu beenden. Die Inanspruchnahme der Sonderregelung setzt jedenfalls voraus, dass keine Sperrfrist gemäß Abs. 8, § 25a Abs. 10 oder eine vergleichbare Sperrfrist in einem anderen Mitgliedstaat aufrecht ist.

Die Inanspruchnahme der Sonderregelung ist optional. Ist Österreich der Mitgliedstaat der Identifizierung, ist der Antrag auf Inanspruchnahme der Sonderregelung über FinanzOnline einzubringen.

Zu Art. 25a Abs. 2 (Beginn der Inanspruchnahme):

Die Sonderregelung ist ab dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, das der Antragstellung folgt, anzuwenden. Abweichend davon ist sie ab dem Tag der ersten Leistungserbringung anzuwenden, wenn der Unternehmer dies spätestens am zehnten Tag des auf die erste Leistungserbringung folgenden Monats meldet. Bei einem Wechsel des Mitgliedstaates der Identifizierung gilt die Inanspruchnahme im neuen Mitgliedstaat der Identifizierung mit dem Tag der Änderung, wenn der Unternehmer den Wechsel beiden Mitgliedstaaten spätestens am zehnten Tag des auf die Änderung folgenden Monats mitteilt. Dies gilt nur für jene Fälle, in denen der Unternehmer sein Unternehmen in einen anderen Mitgliedstaat verlegt oder seine Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat aufgelassen hat und somit die Voraussetzungen für die Nutzung der Sonderregelung im bisherigen Mitgliedstaat nicht mehr erfüllt. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig an beide Mitgliedstaaten, wird der Unternehmer vom bisherigen Mitgliedstaat der Identifizierung ausgeschlossen und muss sich nach den allgemeinen Vorschriften im neuen Mitgliedstaat registrieren. Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch bei einem Wechsel von der Sonderregelung gemäß Art. 25a zu § 25a und vice versa.

Beispiel:

Ein im Vereinigten Königreich ansässiger Unternehmer hat sich im Vereinigten Königreich für die Inanspruchnahme der Sonderregelung gemäß Art. 369a bis 369k der Richtlinie 2006/112/EG ab 1. Jänner 2015 registrieren lassen. Nach einer Umstrukturierung verlegt er das Unternehmen am 21. März 2017 nach Österreich. Um die Sonderregelung weiter nutzen zu können, muss der Unternehmer die Inanspruchnahme der Sonderregelung im Vereinigten Königreich der Sonderregelung beenden und sich für die Sonderregelung in Österreich registrieren lassen. Das Datum der Beendigung im Vereinigten Königreich und der Registrierung in Österreich ist der 21. März 2017. Der Unternehmer muss beide Mitgliedstaaten spätestens am 10. April 2017 über den Wechsel informieren. Versäumt er diese Frist, muss er sich in jedem Mitgliedstaat, in dem er Kunden hat, für seine ab 21. März 2017 erbrachten sonstigen Leistungen umsatzsteuerlich registrieren lassen, und die Sperrfrist tritt in Kraft. Am 21. März 2017 erbrachte sonstige Leistungen sind im Rahmen der Sonderregelung in der in Österreich eingereichten Erklärung anzugeben.

Zu Art. 25a Abs. 3 und 4 (Steuererklärung, Erklärungszeitraum, Entrichtung):

In den Abs. 3 und 4 werden die inhaltlichen Anforderungen an die Steuererklärung gemäß Art. 369g der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG und Art. 59 ff der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 967/2012 sowie der Zeitpunkt, wann diese abzugeben ist, festgelegt. Die Steuer ist selbst zu berechnen und eine Steuererklärung auch dann abzugeben, wenn in einem Kalendervierteljahr keine Umsätze in irgendeinem Mitgliedstaat des Verbrauchs ausgeführt wurden. § 21 Abs. 1 bis 6 UStG 1994 ist für Fälle, in denen Österreich Mitgliedstaat des Verbrauchs ist, nicht anzuwenden, insoweit unter die Sonderregelung fallende Umsätze betroffen sind.

Zu Art. 25a Abs. 5 (Werte in fremder Währung):

Die Beträge in der Steuererklärung sind grundsätzlich in Euro anzugeben. Da Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, gemäß Art. 369h der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG vorschreiben können, dass die Beträge in der Steuererklärung in ihrer Landeswährung anzugeben sind, ist eine Regelung dafür erforderlich, welcher Umrechnungskurs herangezogen wird. In letzterem Fall ist es nicht schädlich, wenn die Beträge in der Steuererklärung ursprünglich in der Fremdwährung angegeben werden, weil in diesem Fall bei der Weiterleitung der Informationen vom Mitgliedstaat der Identifizierung an die österreichische Steuerverwaltung eine automatische Umrechnung zu dem angegebenen Umrechnungskurs erfolgt.

Zu Art. 25a Abs. 6 bis 8 (Beendigung oder Ausschluss, Sperrfristen):

Da die Inanspruchnahme der Sonderregelung optional ist, besteht die Möglichkeit, die Inanspruchnahme der Sonderregelung jederzeit zu beenden, unabhängig davon, ob elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Fernseh- oder Rundfunkdienstleistungen weiterhin erbracht werden oder nicht. Wenn die Meldung der Beendigung beim Mitgliedstaat der Identifizierung mindestens fünfzehn Tage vor dem Ende eines Kalendervierteljahres erfolgt, wirkt die Beendigung mit dem ersten Tag des nächsten Kalendervierteljahres. Das bedeutet, dass für die Wirksamkeit der Beendigung mit 1.1., 1.4., 1.7. bzw. 1.10. die Meldung jeweils bis 16.12., 16.3., 15.6. bzw. 15.9. zu erfolgen hat. Meldet der Unternehmer die Beendigung beispielsweise am 17.3., so ist sie mit 1.7. wirksam.

Bei Wegfall einer Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderregelung wird der Unternehmer vom Mitgliedstaat der Identifizierung von der Sonderregelung ausgeschlossen (z. B. wenn der Unternehmer seine unter die Sonderregelung fallende Tätigkeit beendet hat). Dasselbe gilt auch, wenn der Unternehmer wiederholt gegen die Vorschriften dieser Sonderregelung verstößt.

Als wiederholter Verstoß gelten gemäß Art. 58b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 967/2012 jedenfalls folgende Fälle:

- dem Unternehmer wurden vom Mitgliedstaat der Identifizierung für drei unmittelbar vorhergehende Kalendervierteljahre Steuererklärungserinnerungen erteilt und die Erklärung wurde für jedes dieser Kalendervierteljahre nicht binnen zehn Tagen, nachdem die Erinnerung erteilt wurde, abgegeben;
- dem Unternehmer wurden von dem Mitgliedstaat der Identifizierung für drei unmittelbar vorhergehende Kalendervierteljahre Zahlungserinnerungen erteilt und der Gesamtbetrag der erklärten Umsatzsteuer wurde nicht binnen zehn Tagen, nachdem die Erinnerung erteilt wurde, für jedes dieser Kalendervierteljahre gezahlt, außer der ausstehende Betrag war jeweils geringer als Euro 100;
- der Unternehmer hat nach Aufforderung des Mitgliedstaats der Identifizierung oder des Mitgliedstaats des Verbrauchs und einen Monat nach einer nachfolgenden Erinnerung des Mitgliedstaats der Identifizierung die Aufzeichnungen gemäß Abs. 10 nicht elektronisch zur Verfügung gestellt.

Bei anderen wiederholten Verstößen steht es dem Mitgliedstaat der Identifizierung frei, den Unternehmer von der Sonderregelung auszuschließen.

Abs. 8 stellt klar, dass der Ausschluss mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, das auf die elektronische Zustellung der Ausschlussentscheidung folgt, wirksam ist. Ist der Ausschluss jedoch auf eine Verlegung des Sitzes der wirtschaftlichen Tätigkeit oder der Betriebsstätte zurückzuführen, gilt der Ausschluss mit dem Tag der Änderung.

Um die Sonderregelung nicht beliebig verlassen und wieder in Anspruch nehmen zu können, gibt es gewisse Sperrfristen: Wird die Inanspruchnahme freiwillig beendet oder stellt der Unternehmer seine Tätigkeit ein, kann er die Sonderregelung gemäß Art. 25a zwei Kalendervierteljahre lang nicht nutzen. Im Falle eines wiederholten Verstoßes beträgt diese Zeitspanne acht Kalenderquartale und gilt für die Sonderregelungen nach § 25a und Art. 25a UStG 1994.

Ein Unternehmer, der von der Inanspruchnahme der Sonderregelung ausgeschlossen worden ist oder diese freiwillig beendet hat, hat allen seinen Umsatzsteuerpflichten im Zusammenhang mit der Erbringung von sonstigen Leistungen gemäß § 3a Abs. 13, die nach dem Zeitpunkt entstehen, zu dem der Ausschluss oder die Beendigung wirksam wurde, direkt bei den Steuerbehörden des betreffenden Mitgliedstaats des Verbrauchs nachzukommen. Dagegen hat der Unternehmer seine Umsatzsteuerpflichten, die sonstige Leistungen betreffen, die unter die Sonderregelung fallen und vor dem Wirksamwerden des Ausschlusses oder der Beendigung ausgeführt wurden, grundsätzlich beim Mitgliedstaat der Identifizierung nachzukommen.

Zu Art. 25a Abs. 9 (Berichtspflichten):

Gemäß Art. 57h Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 967/2012 unterrichtet der Unternehmer den Mitgliedstaat der Identifizierung spätestens am zehnten Tag des folgenden Monats auf elektronischem Wege von

- der Beendigung seiner unter die Sonderregelung fallenden Tätigkeiten,
- jeglichen Änderungen seiner unter die Sonderregelung fallenden Tätigkeiten, durch die er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung nicht mehr erfüllt, und
- sämtlichen Änderungen der zuvor dem Mitgliedstaat der Identifikation mitgeteilten Angaben.

Wenn Österreich Mitgliedstaat der Identifizierung ist, hat dies über FinanzOnline zu erfolgen.

Zu Art. 25a Abs. 10 (Aufzeichnungspflichten):

Abs. 10 sieht Aufzeichnungspflichten gemäß Art. 369k der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung der Richtlinie 2008/8/EG über die getätigten Umsätze der Unternehmer vor, die getrennt nach Mitgliedstaat, in dem sie ausgeführt wurden, zu erfolgen haben und zehn Jahre lang aufzubewahren sind. Diese Aufzeichnungen müssen so ausführlich sein, dass die Steuerbehörden des Mitgliedstaats des Verbrauchs feststellen können, ob die Steuererklärung korrekt ist. Für die inhaltlichen Anforderungen der Aufzeichnungen ist Art. 63c der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 967/2012 zu beachten. Demnach müssen die vom Unternehmer aufgezeichneten Informationen jedenfalls umfassen:

- a) Mitgliedstaat des Verbrauchs, in dem die sonstige Leistung erbracht wird;
- b) Art der erbrachten sonstige Leistung;
- c) Datum der Leistungserbringung;
- d) Bemessungsgrundlage unter Angabe der verwendeten Währung;
- e) jede anschließende Erhöhung oder Senkung der Bemessungsgrundlage;
- f) anzuwendender Steuersatz;
- g) Betrag der zu zahlenden Umsatzsteuer unter Angabe der verwendeten Währung;
- h) Datum und Betrag der erhaltenen Zahlungen;
- i) alle vor Erbringung der sonstige Leistung erhaltenen Vorauszahlungen;
- j) falls eine Rechnung ausgestellt wurde, die darin enthaltenen Informationen;
- k) Name des Leistungsempfängers, soweit dem Unternehmer bekannt;
- l) Informationen zur Bestimmung des Orts, an dem der Leistungsempfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der Unternehmer erfasst diese Informationen so, dass sie unverzüglich und für jede einzelne erbrachte sonstige Leistung elektronisch zur Verfügung gestellt werden können.

Im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer

Zu Art. 25a Abs. 11:

Ist Österreich Mitgliedstaat des Verbrauchs, sind die Abs. 2 bis 10 für im Inland ausgeführte, unter die Sonderregelung fallende, steuerpflichtige Umsätze sinngemäß anzuwenden.

Zu Art. 25a Abs. 12 (Änderung der Bemessungsgrundlage):

Berichtigungen im Sinne des § 16 hinsichtlich im Inland ausgeführter, unter die Sonderregelung fallender Umsätze, hat der Unternehmer abweichend von § 16 rückwirkend innerhalb von drei Jahren, ab dem Tag, an dem die ursprüngliche Erklärung abzugeben war, durch Berichtigung der ursprünglichen Erklärung beim Mitgliedstaat der Identifizierung elektronisch vorzunehmen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist keine Berichtigung mehr möglich.

Umsätze, die in Österreich als Mitgliedstaat der Identifizierung, erklärt werden, hat der Unternehmer innerhalb von drei Jahren, ab dem Tag, an dem die ursprüngliche Erklärung abzugeben war, durch Berichtigung der ursprünglichen Erklärung über FinanzOnline vorzunehmen. Danach richtet sich die Möglichkeit der Berichtigung nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats des Verbrauchs.

Zu Art. 25a Abs. 13 (Entstehung der Steuerschuld, Fälligkeit, Entrichtung):

Die Steuerschuld für Umsätze gemäß Abs. 11 entsteht abweichend von § 19 stets in dem Zeitpunkt, in dem die sonstige Leistung ausgeführt wird. Die Bestimmung sieht vor, dass die Steuer für unter die Sonderregelung fallende Umsätze spätestens am zwanzigsten Tag des auf einen Erklärungszeitraum, in dem die Umsätze ausgeführt wurden, folgenden Monats an den Mitgliedstaat der Identifizierung zu entrichten ist. Unabhängig vom Zeitpunkt der Erklärung, ist die Steuer für in Österreich ausgeführte, unter diese Sonderregelung fallende Umsätze mit diesem Tag fällig. Bei der Zahlung der Steuer ist ein Hinweis auf die zugrundeliegende Steuererklärung abzugeben. § 21 Abs. 1 bis 6 ist auf diese Umsätze nicht anzuwenden.

Zu Art. 25a Abs. 14 (Festsetzung der Steuer):

Für im Inland ausgeführte, unter die Sonderregelung fallende steuerpflichtige Umsätze sieht Abs. 14 vor, dass das Finanzamt die Steuer festsetzt, wenn der Unternehmer in pflichtwidriger Weise keine Steuererklärung abgibt, diese unvollständig oder unrichtig ist. Die festgesetzte Steuer hat den im Abs. 13 genannten Fälligkeitstag.

Zu Art. 25a Abs. 15 (Vorsteuerabzug):

Vorsteuern in Bezug auf dieser Sonderregelung unterliegende Tätigkeiten, die im Gemeinschaftsgebiet ausgeführt werden, hat der Unternehmer im Rahmen des Vorsteuererstattungsverfahrens nach § 21 Abs. 9 und der darauf basierenden Verordnung BGBl. Nr. 279/1995 geltend zu machen. Dabei ist es für die Anwendung des § 21 Abs. 9 und der Verordnung unerheblich, ob der Unternehmer im Inland ansässig ist und ob der Unternehmer steuerpflichtige, unter die Sonderregelung fallende sonstige Leistungen im Inland erbringt.

Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer im Inland auch nicht der Sonderregelung unterliegende Tätigkeiten ausführt, für die er verpflichtet ist, eine Steuererklärung gemäß § 21 Abs. 4 abzugeben. Die Vorsteuererstattungsverordnung BGBl. Nr. 279/1995 in der Fassung BGBl. II Nr. 389/2010, wird entsprechend angepasst werden.

Zu Z 4 und 5 lit. b (§ 28 und Art. 28 UStG 1994):

In Umsetzung der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung des Art. 5 der Richtlinie 2008/8/EG hat das Finanzamt einem Unternehmer für Zwecke der Inanspruchnahme der Sonderregelung gemäß Art. 25a auf Antrag eine UID-Nummer zu erteilen. Für die Inanspruchnahme der Sonderregelung nach § 25a ist dem nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer eine EU-Identifikationsnummer (EUxxxxxyyyz) zu erteilen.

Zu Artikel X2 (Änderung des Stabilitätsabgabegesetzes)

Zu Z 1, und Z 2 (§ 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 StabAbgG):

Mit der Gesetzesänderung soll klargestellt werden, dass „Abbaubanken“ mit Ausstellung des Bescheides der Europäischen Kommission, mit dem die staatliche Beihilfe für die Abwicklung der Abbaubanken genehmigt wird, nicht mehr der Abgabepflicht unterliegen.

Zu Artikel X3 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 2, 7 und 9 GrEStG 1987):

Es sollen Anpassungen an die Neuregelungen der Bemessungsgrundlage im § 4 erfolgen.

Da § 4 die Anwendung des (ein- oder dreifachen) Einheitswertes grundsätzlich nicht mehr von der Unentgeltlichkeit des Erwerbsvorganges abhängig macht, sondern davon, ob der Erwerbsvorgang im Familienverband oder außerhalb desselben stattfindet, soll die Befreiungsbestimmung des § 3 Abs. 1 Z 2 („Betriebsfreibetrag“) nunmehr bei allen (also auch entgeltlichen) Erwerbsvorgängen im Familienverband zur Anwendung kommen.

Auch die Befreiungsbestimmung des § 3 Abs. 1 Z 7 (gleichteilige Anschaffung oder Errichtung der Ehe- wohnung unter bestimmten Voraussetzungen) soll nicht mehr nur die unentgeltlichen Erwerbe zwischen Ehegatten, sondern auch entgeltliche Erwerbe erfassen.

Da schon der Begriff „Zuwendung“ ausdrückt, dass keine Gegenleistung erbracht wird, kann die Befreiungsbestimmung der Z 9 gekürzt werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z 4 (§ 4 GrEStG 1987):

Diese Bestimmung regelt die Arten der Bemessungsgrundlagen und wann welche Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommt.

Die im Abs. 1 bestehende Regelung, dass die Steuer grundsätzlich vom Wert der Gegenleistung zu berechnen ist, soll unverändert bleiben.

Abs. 2 Z 1 regelt begünstigte Erwerbsvorgänge, bei denen eine von Abs. 1 abweichende Bemessungsgrundlage heranzuziehen sein soll. Die Neuregelung soll im Interesse der Verwaltungsökonomie und der Einfachheit für die selbstberechnenden Parteienvertreter die schon in Geltung stehende Regelung im § 26a Gerichtsgebührengesetz (GGG) übernehmen; es soll daher sowohl für die Grunderwerbsteuer als auch für die gerichtliche Eintragungsgebühr dieselbe Bemessungsgrundlage gelten. Ergänzt (weil im GGG nicht geregelt) wird die Bemessungsgrundlage für die Übertragung aller Anteile einer Gesellschaft.

Als Bemessungsgrundlage soll in diesen Fällen grundsätzlich der dreifache Einheitswert herangezogen werden, der typischerweise weit unter dem gemeinen Wert liegt. Da sich aber die Einheitswerte im Laufe der Jahre sehr unterschiedlich entwickelt haben und sichergestellt werden soll, dass die Regelung ohne regionale Unterschiede ihre begünstigende Wirkung entfaltet, soll vorgesehen werden, dass die Bemessungsgrundlage maximal 30% des gemeinen Wertes betragen soll. Sollten sich die Liegenschaftswerte in einzelnen Regionen daher deutlich schlechter entwickelt haben als im Durchschnitt, wird durch diese Grenze sichergestellt, dass auch in diesen Regionen die begünstigende Wirkung der Regelung greift.

Die gegenüber § 26 GGG unterschiedliche Formulierung („gemeiner Wert“ gegenüber „Wert des einzutragenden Rechts“) führt zu keinen inhaltlichen Abweichungen, weil die Definition des Wertes des einzutragenden Rechtes im GGG mit jener des gemeinen Wertes in § 10 Abs. 2 erster Satz BewG. 1955 übereinstimmt.

Abs. 2 Z 1 lit. a soll unabhängig von der Art der Übertragung Anwendung finden, das heißt sowohl bei unentgeltlichen als auch entgeltlichen Liegenschaftsübertragungen. Verfassungsrechtlich ist es zulässig, einzelne Transaktionen zu begünstigen, sofern dafür eine sachliche Rechtfertigung besteht. Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll eine derartige Begünstigung einzelner Liegenschaftstransaktionen (engerer Familienkreis) erzielt werden. Im Rahmen dieser Begünstigungen und Erleichterungen soll sowohl im Interesse der Verwaltungsökonomie und Aufrechterhaltung der Selbstberechnungsquote als auch zur Entlastung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger wieder auf den Einheitswert als Bemessungsgrundlage abgestellt werden.

Der erfasste Familienkreis deckt sich mit jenem im § 26a GGG. Das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft setzt unter anderem eine Wohngemeinschaft voraus. Unter Berücksichtigung des der Verwaltungsvereinfachung dienenden Grundsatzes der Anknüpfung an formale äußere Tatbestände soll daher für die Anwendung der begünstigenden Bestimmung ein aktueller oder früherer gemeinsamer Hauptwohnsitz der Lebensgefährten Voraussetzung sein. Ein früherer gemeinsamer Hauptwohnsitz muss zumindest im zeitlichen Nahebereich der Liegenschaftsübertragung gegeben sein. Dies wird immer dann zu bejahen sein, wenn zwischen der Aufhebung der Lebensgemeinschaft und der Liegenschaftsübertragung noch ein klar erkennbarer Zusammenhang besteht, etwa die Liegenschaftsübertragung binnen Jahresfrist nach Aufhebung des gemeinsamen Hauptwohnsitzes erfolgt.

Darüber hinaus sind Liegenschaftsübertragungen an einen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie (das sind insbesondere Großeltern, Eltern, Kinder und Enkel sowie deren Ehegatten und eingetragenen Partner), ein Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder deren Kinder, Ehegatten oder eingetragenen Partner begünstigt.

Gemäß Abs. 2 Z 1 lit. b gilt diese Regelung auch bei Erwerben, die sich aus dem Tod einer Person ableiten, innerhalb des in lit. a angeführten Familienverbandes.

Die bisher bestehende Regelung, wonach bei Anteilsvereinigungen und bei Übergang aller Anteile der dreifache Einheitswert die Bemessungsgrundlage darstellt, soll im Abs. 2 Z 1 lit. c beibehalten werden.

Da hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke im Jahr 2014 eine Hauptfeststellung durchgeführt wird (§ 20c BewG. 1955) und die (auf Basis der verfassungsrechtlich unbedenklichen Ertragswerte) festgestellten Einheitswerte dadurch aktuell sein werden, soll gemäß Abs. 2 Z 2 an deren Heranziehung als Bemessungsgrundlage beim Erwerb derartiger Grundstücke festgehalten werden. Da die neuen Einheitswerte erst ab 1. Jänner 2015 wirksam werden (§ 20 Abs. 3 BewG. 1955), soll Abs. 2 Z 2 auch erst mit diesem Zeitpunkt in Kraft treten (§ 18 Abs. 2n).

Ab diesem Zeitpunkt soll für alle Übertragungen land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke innerhalb des erfassten Personenkreises der einfache Einheitswert die Bemessungsgrundlage darstellen. Der Personenkreis (Familienverband) ist mit dem der Z 1 lit. a ident.

Dies soll lit. b zufolge auch bei Erwerben gelten, die sich aus dem Tod einer Person ableiten, innerhalb des in lit. a angeführten Familienverbandes sowie bei Anteilsvereinigungen und beim Übergang aller Anteile (lit. c).

Die bisher bestehende Regelung (§ 4 Abs. 2 Z 2), wonach bei begünstigten „bäuerlichen Übergabsverträgen“ (das sind Übergaben von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken an nahe Angehörige zur weiteren Bewirtschaftung gegen Sicherung des Lebensunterhaltes des Übergebers) der (einfache) Einheitswert die Bemessungsgrundlage darstellt, soll im Hinblick darauf, dass die ab 1. Jänner 2015 geltende Neuregelung ohnehin diesen Fall mitumfassen soll, in die Übergangsbestimmung des § 18 Abs. 2n Z 2 aufgenommen werden. Damit soll der (einfache) Einheitswert für derartige Verträge unverändert weitergelten, wobei der Personenkreis, der in den Genuss der begünstigten Bemessungsgrundlage kommt, an die Neuregelung in Z 2 lit. a angepasst und somit erweitert werden soll.

Kann eine Steuerberechnung mangels Vorliegen der Voraussetzungen nicht nach den Abs. 1 oder 2 erfolgen, so soll gemäß Abs. 3 der gemeine Wert die Bemessungsgrundlage darstellen. Dieser Wert kommt zB zur Anwendung, wenn eine Person außerhalb des Familienverbandes ein Grundstück erbt. Der gemeine Wert ist dem Finanzamt oder dem selbstberechnenden Parteienvertreter glaubhaft zu machen (etwa durch ein Schätzungsgutachten, den Kaufpreis, falls das Grundstück kurz vor der Übertragung gekauft wurde, oder vergleichbare Käufe in der näheren Umgebung; siehe auch § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 der Verordnung des Bundesministers für Justiz über die zur Ermittlung des Werts des einzutragenden Rechts sowie die für die Inanspruchnahme einer begünstigten Bemessungsgrundlage erforderlichen Angaben und Bescheinigungen, Grundbuchsgebührenverordnung – GGV, BGBl. II Nr. 511/2013).

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und bleibt inhaltlich unverändert.

Zu Z 3 (§ 6 GrEStG 1987):

Diese Bestimmung enthält die Ausführungen über den für den Erwerb der Grundstücke anzuwendenden Einheitswert.

Zu Z 4 (§ 7 GrEStG 1987):

In Abs. 1 Z 1 wird der Personenkreis, für den der begünstigte Steuersatz gelten soll, analog den Regelungen in § 4 Abs. 2 Z 1 lit. a und b sowie Z 2 lit. a und b gefasst und somit auf den Familienkreis des § 26a GGG erweitert.

Im Hinblick darauf, dass der innerhalb von zehn Jahren einmal zustehende Steuerabsetzbetrag in Höhe von bis zu 110 Euro nur bei jenen Erwerben von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zum Tragen kommt, bei denen (bisher) der dreifache Einheitswert die Bemessungsgrundlage ist, soll dieser Absetzbetrag angesichts des künftig einfach anzusetzenden Einheitswertes entfallen. In Abs. 2 erfolgt nur eine Verweisanpassung; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 4 GrEStG 1987):

Für Erwerbe durch Erbanfall und für Erwerbe durch Vermächtnis soll das Entstehen der Steuerschuld nunmehr gesetzlich geregelt werden. Dies deshalb, weil der Gesetzgeber – wie den Erläuternden Bemerkungen zum Schenkungsmeldegesetz 2008, BGBl. I Nr. 85/2008 zu entnehmen ist – zwar davon ausgegangen ist, dass beim Erwerb durch Erbanfall oder Vermächtnis der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 GrEStG 1987 mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Einantwortung bzw. mit Bestätigung des Verlassenschaftsgerichts gemäß § 182 Abs. 3 Außerstreitgesetz verwirklicht wird, dies aber nicht im Gesetz geregelt hat. Diese Regelung soll nun nachgeholt werden, um künftig Zweifel über das Entstehen der Steuerschuld von vornherein ausschließen zu können.

Zu Z 6 bis 8 (§§ 12, 13 und 16 GrEStG 1987):

Die bis zum Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 1/2013 für den Fall der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer durch Parteienvertreter geltende Regelung, wonach die gerichtliche Eintragungsgebühr gemeinsam mit der Grunderwerbsteuer an das Finanzamt abzuführen ist, soll wiedereingeführt werden. Gemäß § 18 Abs. 2o soll die Wiedereinführung für Erwerbsvorgänge gelten, für die eine Selbstberechnung der Steuer nach dem 31. Dezember 2014 erfolgt.

Zu Z 9 (§ 18 Abs. 2m bis 2o GrEStG 1987):

Diese Bestimmung regelt die unterschiedlichen Inkrafttretenszeitpunkte der Neuregelungen. Aus den Anordnungen des Abs. 2m ergibt sich Folgendes:

Auf Erwerbsvorgänge, die nach dem 31. Mai 2014 verwirklicht werden oder für die Steuerschuld nach diesem Zeitpunkt entsteht, sollen die im § 18 Abs. 2m angeführten Neuregelungen in vollem Umfang anwendbar sein.

Ist der Erwerbsvorgang vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängig und wird diese nach dem 31. Mai 2014 erteilt, entsteht die Steuerschuld mit Eintritt der Bedingung; die neue Rechtslage soll anwendbar sein.

Bei Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder in Erfüllung eines Pflichtteilsanspruches, wenn die Leistung an Erfüllungs Statt vor Beendigung der Verlassenschaftsverfahrens vereinbart wird, ist die neue Rechtslage dann anzuwenden, wenn die Rechtskraft des Beschlusses über die Einantwortung bzw. der Bestätigung des Verlassenschaftsgerichts gemäß § 182 Abs. 3 Außerstreitgesetz nach dem 31. Mai 2014 eintritt.

Entsteht für einen vor dem 1. Juni 2014 verwirklichten, steuerbefreiten Erwerbsvorgang die Steuerschuld oder ein Erhebungsgrund für die Steuer nach dem 31. Mai 2014, soll die neue Rechtslage anzuwenden sein. Das Gleiche gilt, wenn ein Erblasser vor dem 1. Juni 2014 verstorben ist und die Steuerschuld nach dem 31. Mai 2014 entsteht. In diesen Fällen soll den Steuerschuldnern aber die Möglichkeit eingeräumt werden, die Besteuerung nach der „alten“ Rechtslage (das heißt nach den Regelungen vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes) zu erklären. Mit dieser Erklärungsmöglichkeit soll sichergestellt werden, dass in Übergangsfällen, in denen am Tag des Inkrafttretens der Neuregelung der Tatbestand zwar verwirklicht bzw. ein durch den eingetretenen Tod einer Person veranlasster Erwerb stattfindet, aber noch keine Steuerschuld entstanden ist, die günstigere Besteuerung angewendet werden kann.

Abs. 2n regelt ein besonderes Inkrafttreten bezüglich land- und forstwirtschaftlicher Erwerbsvorgänge.

Nach der Z 1 sollen auf Erwerbsvorgänge betreffend land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, die nach dem 31. Dezember 2014 verwirklicht werden oder für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember entsteht, die in § 18 Abs. 2n angeführten Neuregelungen in vollem Umfang anwendbar sein.

Ist der Erwerbsvorgang vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängig und wird diese nach dem 31. Jänner 2014 erteilt, entsteht die Steuerschuld mit Eintritt der Bedingung; die neue Rechtslage soll anwendbar sein.

Bei Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder in Erfüllung eines Pflichtteilsanspruches, wenn die Leistung an Erfüllungs Statt vor Beendigung der Verlassenschaftsverfahrens vereinbart wird, ist die neue Rechtslage dann anzuwenden, wenn die Rechtskraft des Beschlusses über die Einantwortung bzw. der Bestätigung des Verlassenschaftsgerichts gemäß § 182 Abs. 3 Außerstreitgesetz nach dem 31. Dezember 2014 eintritt.

Entsteht für einen vor dem 1. Jänner 2015 verwirklichten, steuerbefreiten Erwerbsvorgang die Steuerschuld oder ein Erhebungsgrund für die Steuer nach dem 31. Dezember 2014, soll die neue Rechtslage anzuwenden sein. Das Gleiche gilt, wenn ein Erblasser vor dem 1. Jänner 2015 verstorben ist und die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2014 entsteht. In diesen Fällen soll den Steuerschuldnern aber die Möglichkeit eingeräumt werden, die Besteuerung nach der Regelung der „alten“ Rechtslage (das ist jene vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes) zu erklären, wenn der Erwerbsvorgang vor dem 1. Juni 2014 verwirklicht wurde (und die Steuerschuld nach diesem Tag entsteht) oder der Erblasser vor dem 1. Juni 2014 verstorben ist (und die Steuerschuld nach diesem Tag entsteht), bzw. die Besteuerung nach der Regelung des § 4 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2014 zu erklären, wenn der Erwerbsvorgang nach dem 31. Mai 2014 und vor dem 1. Jänner 2015 verwirklicht wurde (und die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2014) entstanden ist oder wenn der Erblasser nach dem 31. Mai und vor dem 1. Jänner 2015 verstorben ist (und die Steuerschuld nach dem letztgenannten Tag entsteht). Mit diesen beiden Erklärungsmöglichkeiten soll sichergestellt werden, dass in Übergangsfällen, in denen am Tag des (jeweiligen) Inkrafttretens der Neuregelung der Tatbestand zwar verwirklicht bzw. ein durch den eingetretenen Tod einer Person veranlasster Erwerb stattfindet, aber noch keine Steuerschuld entstanden ist, die günstigere Besteuerung angewendet werden kann.

Die bisher bestehende Regelung im § 4 Abs. 2 Z 2, wonach bei begünstigten „bäuerlichen Übergabsverträgen“ (das sind Übergaben von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken an nahe Angehörige zur weiteren Bewirtschaftung gegen Sicherung des Lebensunterhaltes des Übergebers) der (einfache) Einheitswert die Bemessungsgrundlage darstellt, soll im Hinblick darauf, dass die ab 1. Jänner 2015 geltende Neuregelung ohnehin diesen Fall mitumfassen soll, für den Zeitraum bis Ende 2014 in die Übergangsbestimmung des Abs. 2n Z 2 aufgenommen werden. Damit soll der (einfache) Einheitswert für derartige Verträge unverändert weitergelten, wobei der Personenkreis, der in den Genuss der begünstigten Bemessungsgrundlage kommt, an die Neuregelung in Z 2 lit. a angepasst und somit erweitert werden soll.

Abs. 2o sieht die Wiedereinführung der gemeinsamen Abfuhr für Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr vor, die für Erwerbsvorgänge gelten soll, für die eine Selbstberechnung der Steuer nach dem 31. Dezember 2014 erfolgt.

Zu Artikel X4 (Änderung der Bundesabgabenordnung)

Die Umsatzgrenze für den Eintritt und Bestand der Buchführungspflicht von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben wurde zuletzt im Zuge der Euro-Umstellung im Jahr 2001 angepasst. Die Umsatzgrenze soll daher inflationsbedingt angepasst werden.

Zu Artikel X5 (Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes)

Zu Z 1 (Kurztitel Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz):

In der Praxis ist die Abkürzung „GSBG“ bereits seit Bestehen des Gesetzes eingeführt, die nunmehr auch legislativ nachgezogen wird.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 4 und 5 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz):

Mit der Neufassung der Abs. 4 und 5 werden zwei Fälle systematisiert: Zum einen der Fall einer Vorsteuerberichtigung wegen Veränderung der Ausrichtung einer ganzen Einrichtung, zum anderen der Fall einer Vorsteuerberichtigung wegen der Verwendungsänderung eines einzelnen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens. In beiden Fällen wird zur Vermeidung eines doppelten Ersatzes desselben Vorsteuerbetrags eine Beihilfenkürzung vorgenommen.

Wenn der Beihilfenanspruch für eine Einrichtung, die Beihilfen nach § 2 Abs. 1 in Anspruch genommen hat, erlischt, wird ein Verkauf des Anlagevermögens als Grundlage einer Beihilfenkürzung fingiert. Die Kürzung ist doppelt begrenzt: Sowohl mit einem Zehntel des gemeinen Werts der Anlagegüter als auch mit der in Anspruch genommenen Vorsteuerberichtigung. Ereignisse, die den Beihilfenanspruch erlöschen lassen, sind beispielsweise, wenn die Einrichtung durch Verkauf oder Umgründung nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt, um befreite Umsätze nach § 6 Abs. 1 Z 18 bzw. Z 25 zu erbringen oder wenn der begünstigte Betrieb eingestellt wird.

Wenn ein Unternehmer, für den ein Beihilfenanspruch nach § 1 oder § 2 besteht, die Verwendung eines Gegenstands des Anlagevermögens ändert, für den er vorher Beihilfe bezogen hat und eine Vorsteuerberichtigung durchführt, hat er symmetrisch dazu eine Beihilfenkürzung vorzunehmen, wie es auch der früheren Rechtslage bereits entsprochen hat.

Der Wechsel der Verfügungsmacht (vgl. § 3 Abs. UStG 1994) in der Form eines nicht steuerbaren Umsatzes löst eine Beihilfenkürzung in der Höhe einer fiktiven Vorsteuerberichtigung bzw. Beihilfenkürzung mit fiktivem Entgelt aus, wenn der Umsatz bei Steuerbarkeit zu einer Kürzung geführt hätte. Davon sind insbesondere Umsätze betroffen, die weder gegen Entgelt erfolgen noch solchen gegen Entgelt gleichgestellt sind, deren Leistungsort außerhalb des Gemeinschaftsgebiets liegt oder im Falle der Unternehmer, die Beihilfen nach § 2 Abs. 1 beziehen, auch solche Umsätze, die zwar keine Vorsteuerberichtigung, aber eine Beihilfenkürzung nach § 2 Abs. 1 nach sich ziehen würden. Versicherungs- und Fürsorgeleistungen wären im Falle einer fingierten Steuerbarkeit befreit; daher können sie auch keine Berichtigung auslösen.

Zu Z 3 und 4 (§ 5 und § 6 Abs. 2 und 3 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz):

Zusätzlich zur monatlichen Beihilfenerklärung wird eine jährliche, zusammenfassende Erklärung eingeführt. Mit Abgabe der Jahreserklärung sind Beihilfenberichtigungen nur mehr für das Kalenderjahr durchzuführen. Damit soll der Verwaltungsaufwand für Beihilfenkorrekturen auf Seiten der Beihilfenbezieher als auch der Finanzverwaltung reduziert werden. Nachträgliche Beihilfenberichtigungen, die vor Abgabe der Jahreserklärung bekannt werden, sind weiterhin durch Berichtigung der betreffenden Monatserklärung durchzuführen. Die erste Jahreserklärung ist für 2014 durchzuführen und bis 30. Juni 2015 im gleichen Weg wie die Monatserklärungen abzugeben.

Zu Artikel X6 (Änderung des Amtshilfe-Durchführungsgesetzes)

Von der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) wurden im Rahmen der Bemühungen zur Beseitigung schädlicher Steuerpraktiken neue Grundsätze der Transparenz und Amtshilfebereitschaft entwickelt, die auch von der Europäischen Union und anderen Institutionen und Staatengruppen, wie zB. der G 20, unterstützt werden. Diese neuen Standards, welche im Rahmen eines Musterabkommens für den internationalen Informationsaustausch („Tax Information Exchange Agreement – TIEA“) mit Steueroasenjurisdiktionen und danach auch in Art. 26 des OECD-Musterabkommens auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der Fassung 2005 sichtbaren Aus-

druck gefunden haben, sehen unter anderem vor, dass das Ersuchen um Auskunftleistung seitens des ersuchten Staates nicht ausschließlich mit der Begründung abgelehnt werden darf, dass sich die erbetenen Informationen in den Händen eines Kreditinstituts befinden und daher auf Grund bestehender Ermittlungsbeschränkungen (Bankgeheimnis) nicht beschafft werden können. Damit sollte der Zugang der Steuerbehörden zu Bankinformationen für ausländische Steuerverwaltungen im Rahmen der allgemeinen Amtshilfeverpflichtung hinsichtlich der in der jeweiligen Amtshilfebestimmung näher umschriebenen Zwecke uneingeschränkt eröffnet werden.

Österreich hat sich bereits im März 2009 zur uneingeschränkten Umsetzung dieses Amtshilfestandards bekannt und daher seinen Vorbehalt zu Art. 26 Abs. 5 des OECD-Musterabkommens zurückgezogen und konnte damit verhindern, als unkooperativer Partnerstaat auf eine schwarze Liste gesetzt zu werden, die es anderen Staaten ermöglicht hätte, einseitig wirtschaftsschädliche Defensivmaßnahmen gegen Österreich einzuleiten. Die Umsetzung des OECD-Standards erfolgte auf innerstaatlicher Ebene durch das Amtshilfe-Durchführungsgesetz (ADG), BGBl. I Nr. 102/2009. Kernstück dieses Bundesgesetzes war die Verpflichtung der Kreditinstitute, bei Erfüllung der für die Amtshilfeleistung auf Grund der jeweiligen völker- bzw. gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen maßgeblichen Voraussetzungen die für die Erfüllung des Ersuchens erforderlichen Bankinformationen zu erteilen. In § 4 dieses Bundesgesetzes wurde abweichend vom allgemeinen Amtshilfeverfahren in Fällen, bei denen die Beschaffung von Informationen durch Kreditinstitute nicht Gegenstand des Ersuchens sind, eine Notifikationspflicht gegenüber der aus der Geschäftsverbindung mit dem Kreditinstitut verfügbaren Person eingeführt. Demzufolge wurde dieser Person die Möglichkeit eingeräumt, die bescheidmäßige Feststellung der für die Amtshilfeleistung maßgeblichen Voraussetzungen zu begehren. Gegen diesen von der zuständigen Behörde zu erteilenden Bescheid konnte Beschwerde an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Im Zuge der Phase 1-Prüfung des die Umsetzung des OECD-Standards prüfenden Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes wurde bereits unter Berufung auf den OECD-Standard erstmals kritisch das Fehlen von Ausnahmeregelungen von der Notifikationspflicht in Fällen besonderer Dringlichkeit bzw. bei Gefahr der Vereitelung des Ermittlungserfolges im ersuchenden Staat angemerkt und eine entsprechende Änderung empfohlen. Auch im Bericht zur Phase 2-Prüfung wurde neuerlich auf diese bislang nicht erfüllte Forderung hingewiesen. Die Umsetzung dieser Empfehlung ist auch entscheidend für die Verbesserung des Ratings Österreichs durch das Global Forum on Transparency and Exchange of Information für Tax Purposes, welches derzeit nur „partially compliant“, somit die zweitschlechteste Bewertungsstufe, vorsieht.

Diese Bestimmung über die direkte Anrufung der Höchstgerichte des öffentlichen Rechts ist seit 1. 1. 2014 aufgrund der Änderung des Art. 130 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 überholt und bedarf daher ebenfalls einer Änderung.

Außerdem wurde der OECD-Kommentar zu Art. 26 OECD-MA durch den Ratsbeschluss der OECD vom 17. 7. 2012 geändert. Die Zulässigkeit sogenannter „Gruppenanfragen“, die nicht auf einen einzelnen Steuerpflichtigen gerichtet sind sondern sich auf eine Gruppe von Steuerpflichtigen beziehen, bei der Grund zur Annahme besteht, dass die von der Gruppe umfassten Personen steuerrechtliche Vorschriften verletzt haben könnten, ist seither ausdrücklich klargestellt. Der derzeitige Wortlaut des ADG erlaubt eine derartige Auslegung nicht, weshalb eine entsprechende Änderung erforderlich erscheint. Dabei kann auch das schon bisher bestehende Auslegungsproblem in Fällen von Anfragen gelöst werden, in denen das Identifikationsmerkmal einer Person nicht deren Name sondern ein anderes Merkmal ist, wie z. B. eine Kontonummer.

Da die Nichterfüllung der Empfehlungen des Global Forum eine Verbesserung des Ratings Österreichs nicht zuließe und damit für die österreichische Bankwirtschaft wirtschaftlicher Schaden drohen könnte, erscheint eine Änderung des ADG dringend geboten. Dazu kommt, dass auch für die Erfüllung des in dem unterschriftsreifen Vertrag zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Umsetzung der amerikanischen FATCA-Gesetzgebung vorgesehenen Verfahrens nach dem sogenannten Modell 2 die Erteilung der von Österreich erbetenen Auskünfte in Form von Gruppenanfragen erfolgen müsste.

Ziel dieses Bundesgesetzes ist es daher, diesen neuen Rahmenbedingungen dadurch gerecht zu werden, dass diejenigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die der Erfüllung der völkerrechtlich unbestrittenen Verpflichtung Österreichs zur Auskunftleistung gegenüber einer ersuchenden ausländischen Steuerverwaltung entgegen stehen oder diese behindern, beseitigt werden und damit jener Zustand der Einheitlichkeit des Amtshilfefollzugs hergestellt wird, der bereits seit Jahrzehnten reibungslos Anwendung findet. Die rechtspolitische Notwendigkeit von Ausnahmeregelungen für die Erteilung von Bankinformationen erscheint im Übrigen auch durch die derzeit auf europäischer und internationaler Ebene (OECD,

G 20) laufende Diskussion über die verpflichtende Einführung eines automatischen Informationsaustausches in Frage gestellt. Sollte Österreich künftig verpflichtet werden, Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittstaaten zur Vermeidung der internationalen Steuerumgehung und Steuerhinterziehung unaufgefordert Bankinformationen zur Verfügung zu stellen, erschiene es geradezu paradox, wenn zwar die entscheidende Erstinformation seitens der österreichischen Finanzverwaltung ohne Verständigung der betroffenen Personen an die empfangende ausländische Steuerverwaltung erginge, allfällige Rückfragen zu näheren Einzelheiten dieser Information aber einem formgebundenen höchstgerichtlichen Verfahren unterzogen werden müssten.

Lediglich die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und des § 3 ADG bedürfen des in § 38 Abs. 5 BWG vorgesehenen verfassungsmäßigen Quorums, daher ist für die in diesem Bundesgesetz geregelte Änderung des § 2 Abs. 2 und des § 4 ADG dieses Quorum nicht erforderlich.

Zu Z 1 (§ 2 ADG):

Die Verfahrensbestimmungen über die Einholung von Bankauskünften gemäß dem vorgeschlagenen § 4 sollen auch in den Fällen anzuwenden sein, in denen im ersuchenden Staat ein verwaltungsbehördliches oder gerichtliches Strafverfahren anhängig ist.

Zu Z 2 (§ 4 ADG):

Durch die Änderung des § 4 ADG wird das zum OECD-Amtshilfestandard zählende Instrument der Gruppenanfrage ausdrücklich für zulässig erklärt, ebenso das Verfahren zur Ermittlung von Informationen in Bezug auf Personen, die durch andere Merkmale wie ihren Namen bestimmt werden. Gleichzeitig wird das derzeit bestehende Notifikationsverfahren mit anschließender Möglichkeit eines Feststellungsverfahrens, das Anlass für Kritik seitens des Global Forum gegeben hat, beseitigt. Damit wird die Gleichbehandlung von Bankinformationen mit anderen Informationen, die im Zuge eines internationalen Ermittlungsamtshilfeverfahrens beschafft werden müssen, hergestellt.

Zu Z 3 und 4 (§ 8 ADG):

Durch den neuen Absatz 3 wird eine Übergangsregelung betreffend das ab 1.1.2014 geltende finanzverwaltungsgerichtliche Verfahren geschaffen.